

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ribbesbüttel

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ermäßigt sich ihre oder seine Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Jährlich werden bis zu 15 Fraktionssitzungen abgegolten. Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Gesprächen, zu denen der Bürgermeister eingeladen hat, gezahlt.

Für andere Sitzungen, insbesondere solcher nur vorübergehend eingerichteten Gremien, wird Sitzungsgeld nur aufgrund eines Rats- oder VA-Beschlusses gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 10. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

(3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird für die zweite Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt. Weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tag werden nicht gezahlt.

(4) Wird ein Ratsmitglied während einer Ausschusssitzung von einem anderen Ratsmitglied abgelöst, wird an die Beteiligten ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 7 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen nach § 2 der Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den Bürgermeister 400,00 €,
 - b) an den Gemeindedirektor 450,00 €,
 - c) wenn der Bürgermeister zugleich Gemeindedirektor ist 800 €,
 - d) an den 1. Vertreter des Bürgermeisters 100,00 €,
 - e) an den 2. Vertreter des Bürgermeisters 50,00 €,
 - f) an die Fachausschussvorsitzenden 10,00 €,
 - g) an die Fraktions-(Gruppen-)vorsitzenden 50,00 €.
- Zusätzlich zu diesem Grundbetrag erhalten die Fraktions-(Gruppen-)vorsitzenden 5,00 € je Mitglied Ihrer Fraktion (Gruppe).

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so wird für die jeweils höchste Aufwandsentschädigung zuzüglich 50 % der niedrigeren Aufwandsentschädigungen gezahlt.

§ 5

Fahrtkosten

(1) Für Fahrten der Vertreter des Bürgermeisters innerhalb des Kreisgebietes werden pauschal monatlich gezahlt:

für den Bürgermeister 100,00 €

für den 1. Vertreter 30,00 €

für den 2. Vertreter 15,00 €

Die Fraktions-(Gruppen-) vorsitzenden 20,00 €

Die Fahrten des Gemeindedirektors werden nach Bundesreisekostengesetz abgerechnet.

(2) Fahrten zu Sitzungen nach § 2 Abs. 1 und nach § 3 werden pauschal mit 2,00 € je Sitzung abgerechnet. Das gilt auch für übrige Fahrten mit privateigenem Fahrzeug

innerhalb der Samtgemeinde. Fahrten außerhalb des Kreisgebietes werden mit 0,30 € je km abgerechnet.

(3) Die Erstattung von sonstigen Fahrtkosten wird für Ratsmitglieder ohne pauschale Fahrtkostenerstattung monatlich begrenzt auf 30,00 €.

§ 6

Fraktions-/ Gruppenentschädigung

(1) Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Gemeinde Ribbesbüttel erhalten für die Fraktions-(Gruppen-) arbeit eine jährliche Grundpauschale von 100,00 €. Zusätzlich wird für jedes Fraktions-(Gruppen-) mitglied eine Entschädigung in Höhe von 50,00 € gezahlt.

§ 7

Verdienstaussfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben

- a) Ratsfrauen / Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche,
- c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften.

(2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.

(3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 - 3 wird auf höchstens 17,90 € je Stunde begrenzt.

(5) Ratsmitglieder und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen, haben Anspruch auf einen Pauschalstundensatz in Höhe von 12,80 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 - 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 - 13.00 Uhr, wenn im Haushaltsführungsbereich aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen werden muss. Der Anspruch besteht während der genannten Zeiten auch, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.

(6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 - 3 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 12,80 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr erhalten.

§ 8

Aufwendungen für Kinderbetreuung

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Ribbesbüttel ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen

und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 12,00 € je Stunde.

§ 9 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde Ribbesbüttel ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 30,00 € im Monat begrenzt.
- (3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 10 Reisekosten

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 11 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen und männlichen Sprachform verwendet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung zum 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.06.2002 außer Kraft.

Ribbesbüttel, den 27.06.2019

Stieghahn

Stieghahn
Bürgermeister

